

Zertifizierungsbedingungen der TÜV Rheinland Cert GmbH / LGA InterCert GmbH

I. Allgemeine Zertifizierungsbedingungen

Die nachfolgend genannten Regelungen beziehen sich auf die jeweils gültigen Normen, Verordnungen und Richtlinien des Vertragsgegenstandes zwischen dem Auftraggeber und der TÜV Rheinland Cert GmbH / LGA InterCert GmbH – nachfolgend Auftragnehmer genannt.

Alle Einzelmaßnahmen der Zertifizierungen werden vom Auftragnehmer unabhängig und unparteilich und unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes durchgeführt.

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für den zu zertifizierenden Standard erforderlichen Informationen zuzustellen. Dies kann durch das ausgefüllte Formular "Fragebogen zur Angebotserstellung" erfolgen.
- 1.2 Der Auftraggeber stellt vor dem Audit der Zertifizierungsstelle alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Dies können insbesondere sein:
 - Managementsystemdokumentation
 - Zuordnungsmatrix (Normkapitel zur Management System Dokumentation des Unternehmens)
 - Organisationsplan / Organigramm
 - Darstellung der Prozesse und Prozessbeziehungen - Liste der gelenkten Vorgabedokumente
 - Liste der behördlichen und gesetzlichen Anforderungen
 - Sonstige Dokumente, die durch den Auftragnehmer angefordert werden.
- 1.3 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können ein Voraudit vereinbaren, dessen Umfang einvernehmlich abgestimmt werden kann.
- 1.4 Beim Audit im Unternehmen wird die Wirksamkeit des eingeführten Managementsystems überprüft. Das Unternehmen weist beim Audit die praktische Anwendung seiner dokumentierten Verfahren nach. Nicht erfüllte Standards oder nicht erfüllte Normenforderungen werden in Abweichungsberichten dokumentiert, für die das Unternehmen Korrekturmaßnahmen vorsehen muss.
- 1.5 Am Ende des Audits wird der Auftraggeber in einem Abschlussgespräch über das Auditergebnis unterrichtet. Das Ergebnis wird später in einem Auditbericht dokumentiert. Abweichungen werden dokumentiert und können, soweit dies aufgrund der Ergebnisse notwendig ist, zu einem Nachaudit (d.h. eine erneute Überprüfung vor Ort) oder zur Einreichung neuer Unterlagen führen. Über den Umfang des Nachaudits entscheidet der Auditleiter. Beim Nachaudit werden ausschließlich die von der Abweichung betroffenen Standard- oder Normenforderungen auditiert.

Wenn nach Abschluss des Audits bis zum Zeitpunkt der Zertifizierungsentscheidung keine Normkonformität nachgewiesen werden kann, wird die Zertifizierung verweigert.
- 1.6 Unter Zertifikaten sind nachfolgend sämtliche Konformitätsbestätigungen wie z. B. Urkunden, Gültigkeitserklärungen, Zertifikate im engeren Sinn zu verstehen. Unter Zertifizierung werden nachfolgend sämtliche Begutachtungs-, Prüfungs-, Validierungs- und Zertifizierungsverfahren verstanden. Aufgrund dieser Prüfungen wird die Entscheidung über die Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs, Erneuerung, Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung, oder Zurückziehung der Zertifizierung getroffen. Das/die Zertifikate wird/werden vom Auftragnehmer nach positiver Prüfung der Dokumentation des Zertifizierungsverfahrens erteilt. Die Zertifikate werden dem Auftraggeber zugestellt. Das Zertifikat wird nur erteilt, wenn alle Abweichungen behoben sind. Das Zertifikat wird für den festgelegten Zeitraum ausgestellt.
- 1.7 Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Standard bzw. der jeweiligen Norm ggf. Überwachungsaudits vor Ort durchzuführen. Wenn das Überwachungsverfahren nicht inkl. einer positiven Entscheidung zum Fortbestand durch die Zertifizierungsstelle abgeschlossen ist, verliert das Zertifikat seine Gültigkeit. Alle ausgestellten Zertifikatsexemplare müssen in diesem Fall an die Zertifizierungsstelle zurückgeschickt werden.
- 1.8 Beim Überwachungsaudit werden mindestens die wesentlichen Standard- bzw. Normforderungen geprüft. Außerdem werden die ordnungsgemäße Nutzung des Zertifikates (und ggf. des Zertifizierungszeichens) und Beanstandungen bezüglich des Managementsystems sowie die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen zu den Abweichungen aus den vorherigen Audits bewertet. Nach jedem Überwachungsaudit erhält der Auftraggeber einen Bericht.
- 1.9 Bei Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits oder zu einem eigens angesetzten Termin sind Erweiterungen/ Einschränkungen des geografischen (z. B. zusätzliche Niederlassungen) und fachlichen (z. B. zusätzliche Produkte) Geltungsbereiches sowie Ergänzungen von Normnachweisen möglich. Der Aufwand richtet sich nach dem Erweiterungsumfang, der vor dem Audit vom Unternehmen eindeutig zu definieren und vertraglich zu regeln ist.
- 1.10 Sollten sich im Laufe der Vertragslaufzeit Änderungen bei den Verfahrensvoraussetzungen (z.B. Unternehmensdaten, Akkreditierungsanforderungen) er-

geben, so sind diese Änderungen entsprechend in den Verfahren zu berücksichtigen und der Vertragspartner ist umgehend zu informieren. Dies gilt auch für daraus ggf. resultierende notwendige Änderungen des Zertifizierungsaufwands.

- 1.11 Integrierte Managementsysteme verschiedener Standards und Nachweisforderungen können in einem Kombiverfahren zertifiziert werden. Entsprechend der beteiligten Nachweisforderungen werden diese individuell angeboten.
- 1.12 Kosten, die durch Mehraufwand aufgrund eines außerplanmäßigen Audits oder Nachaudits sowie der Verifizierung von Korrekturmaßnahmen zur Behebung von Abweichungen aus dem vorangegangenen Audit entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen und werden diesem nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Kosten, die durch ein kurzfristig angekündigtes außerordentliches Audit gemäß Ziffer 1.4 der Besonderen Zertifizierungsbedingungen entstehen.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer rechtzeitig vor dem jeweiligen Audit alle notwendigen Unterlagen kostenlos zur Verfügung.
- 2.2 Der Auftraggeber gewährt dem vom Auftragnehmer gestellten Auditorenteam bzw. dem Auditor beim Audit Einsicht in die vom Geltungsbereich betroffenen Aufzeichnungen und gewährt ihnen bzw. ihm Zugang zu den betroffenen Organisationseinheiten, wobei auch Schichtarbeit zu berücksichtigen ist.
- 2.3 Der Auftraggeber benennt einen oder mehrere Auditbeauftragte, die den Auditor des Auftragnehmers bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen unterstützen und als Kontaktperson zum Auftraggeber dienen.
- 2.4 Der Auftraggeber ist nach der Erteilung eines Zertifikates verpflichtet, dem Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit sämtliche Änderungen mitzuteilen, die wesentlichen Einfluss auf das Managementsystem oder das zertifizierte Produkt haben, insbesondere:
 - Änderungen des zertifizierten Managementsystems.
 - Änderungen, die das Design oder die Spezifikation des zertifizierten Produktes betreffen.
 - Änderungen der Unternehmensstruktur und der Organisation. Das betrifft auch Einführung oder Änderung von Schichten.

Der Auftraggeber ist während der Vertragslaufzeit verpflichtet, nachfolgendes mitzuteilen:

- Vorfälle, die die Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen beeinträchtigen.
- Feststellung der Nichteinhaltung der gesetzlichen Anforderungen durch die Marktaufsichts- und Strafverfolgungsbehörden.

- 2.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Beanstandungen bezüglich des Managementsystems von außerhalb des Unternehmens, etwa von Kunden, sowie alle an ihn gerichteten Beanstandungen bezüglich der Konformität eines zertifizierten Produktes oder Prozesses mit den Anforderungen des Zertifizierungsstandards aufzuzeichnen, angemessene Maßnahmen einzuleiten, die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftragnehmer oder dem Auditor im Rahmen des Audits aufzuzeigen.
 - 2.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet Schriftwechsel und Maßnahmen im Zusammenhang mit normativen Dokumenten und Normenforderungen des zutreffenden Zertifizierungsstandards dem Auditor im Audit auf Nachfrage vorzulegen.
 - 2.7 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen von Produktzertifizierungen feststellt, dass aufgrund der unter 2.4 genannten Änderungen weitere Untersuchungen erforderlich sind, darf der Auftraggeber nach Inkrafttreten der Änderungen keine Produkte freigeben, die in den Geltungsbereich der Produktzertifizierung fallen, bis der Auftragnehmer den Auftraggeber entsprechend benachrichtigt hat.
 - 2.8 Der Auftraggeber informiert bei Produktzertifizierungen den Auftragnehmer, wenn das Produkt den Anforderungen der Produktzertifizierung nicht mehr genügt.
 - 2.9 Der Auftraggeber verpflichtet sich, stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich außerdem, das zugrunde liegende Managementsystem während der Gültigkeit der Zertifizierung kontinuierlich und effektiv zu betreiben.
- #### 3. Eingesetzte Auditoren, Fachexperten und Begutachter und Beschwerde-/Einspruchsrecht
- 3.1 Der Auftraggeber hat das Recht, einen bestimmten Auditor bzw. Fachexperten abzulehnen, soweit ein nachvollziehbarer Grund gegen die Benennung spricht und die Ablehnung entsprechend begründet wird.
 - 3.2 Im Falle des Einsatzes von nicht bei der Unternehmensgruppe TÜV Rheinland Group fest angestellten Auditoren (externe Auditoren) ist eine Zustimmung des Auftraggebers für den Einsatz dieser Auditoren erforderlich. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von einer

TÜV Rheinland Cert GmbH

Geschäftssitz: Telefon: +49 221 806 0
Am Grauen Stein Telefax: +49 221 806 2765
51105 Köln E-Mail: tuvcert@de.tuv.com

LGA InterCert Zertifizierungsgesellschaft mbH

Geschäftssitz: Telefon: +49 800 888 2378
Tillystr. 2 Telefax: +49 800 888 3296
90431 Nürnberg E-Mail: intercert@de.tuv.com

Woche nach Benennung des externen Auditors gegenüber dem Auftraggeber gegen dessen Einsatz Einspruch einlegt.

- 3.3 Der Auftraggeber ist bei akkreditierten Zertifizierungsverfahren damit einverstanden, dass Begutachter des Akkreditierers oder des Standardgeigners die Dokumente des Auftraggebers prüfen und zur Beobachtung am Audit teilnehmen können.
- 3.4 Bei Beschwerden zu Ablauf oder Inhalt des Auditierungs- oder Zertifizierungsverfahrens, die nicht mit dem Auftragnehmer geklärt werden können, kann mit Zustimmung des Auftraggebers das Lenkungsgremium oder ein Schiedsausschuss eingeschaltet werden.
- 3.5 Der Auftraggeber hat das Recht, gegen die Zertifizierungsentscheidung Einspruch zu erheben.

4. Umfang des Nutzungsrechts für Zertifikate und Zertifizierungszeichen

- 4.1 Soweit das vereinbarte Zertifizierungsverfahren mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde, erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer das entsprechende Zertifikat. Das Zertifikat hat die im Vertrag oder den Besonderen Zertifizierungsbedingungen des Auftragnehmers festgelegte Laufzeit.
- 4.2 Mit Erteilung des Zertifikats gemäß Ziffer 4.1 erhält der Auftraggeber das einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, das Zertifizierungszeichen gemäß den in Ziffern 4.3 bis 4.15 genannten Bedingungen während der festgelegten Laufzeit des Zertifikats zu nutzen. Dies gilt auch, wenn er auf seine Zertifizierung in Kommunikationsmedien, wie Dokumenten, Prospekten oder Werbematerialien Bezug nimmt.
- 4.3 Die Genehmigung zur Nutzung des vom Auftragnehmer erstellten Zertifikates und eines Zertifizierungszeichens gilt ausschließlich für die im Geltungsbereich des Zertifikates genannten Unternehmensbereiche des Auftraggebers. Die Nutzung für nicht genannte Bereiche ist ausdrücklich untersagt.
- 4.4 Das Zertifizierungszeichen für die Zertifizierung des Managementsystems darf nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmennamen oder dem Firmenzeichen des Auftraggebers genutzt werden. Es darf nicht auf oder in Bezug auf ein Produkt des Auftraggebers angebracht werden. Das gilt auch für die Verpackung von Produkten, für Produktbegleitinformationen, Laborprüfberichte, Kalibrierscheine oder Inspektionsberichte. Wenn der Auftraggeber auf Verpackungen oder Begleitinformationen auf die Zertifizierung seines Managementsystems hinweisen will, so muss diese Aussage mindestens enthalten:
- Firmenname des Auftraggebers oder Marke und Firmenname des Auftraggebers
 - Art des Managementsystems bzw. der Managementsysteme bei kombinierten Managementsystemen, z. B. Qualität, Umwelt und Nachweisstandard, z.B. ISO 9001:2015, ISO 14001:2015.
 - Firmenname des Auftragnehmers
- Hinweis: es gelten die Definitionen für Produktverpackungen und -begleitinformationen nach ISO 17021-1:2015, Punkt 8.3.3.
- 4.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Zertifikat und das Zertifizierungszeichen nur so zu nutzen, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über das Unternehmen / den Unternehmensbereich des Auftraggebers gemacht wird. Der Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung um eine amtliche Überprüfung oder bei der Systemzertifizierung um eine Produktprüfung gehandelt.
- 4.6 Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen auf dem Zertifikat oder am Zertifizierungszeichen vorzunehmen.
- 4.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, durch das Erscheinungsbild in seiner Werbung und dergleichen klarzustellen, dass es sich um eine freiwillige, auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung durchgeführte Zertifizierung handelt.
- 4.8 Das Nutzungsrecht erlischt, wenn kein gültiges Zertifikat vorliegt, insbesondere bei Ablauf der Zertifikatslaufzeit oder der Nichtdurchführung von erforderlichen Überwachungsaudits.
- 4.9 Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen zu nutzen, endet mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Auftraggeber das Zertifikat und/oder das Zertifizierungszeichen in einer gegen die Bestimmungen von Ziffer 4.1 bis 4.8 verstoßenden Weise oder sonst in vertragswidriger Weise nutzt.
- 4.10 Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen zu nutzen, endet in der vereinbarten Frist im Falle einer wirksamen ordentlichen Kündigung oder mit sofortiger Wirkung im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.
- 4.11 Das Nutzungsrecht erlischt weiterhin automatisch, soweit ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Aufrechterhaltung des Zertifikates untersagt wird.
- 4.12 Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, das Zertifikat an den Auftragnehmer herauszugeben.
- 4.13 Bei Zuwiderhandlung gegen vertragliche Bestimmungen bleibt die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche dem Auftragnehmer vorbehalten.
- 4.14 Die Zertifizierung darf nicht zur Folge haben, den Auftragnehmer in Verruf zu bringen.
- 4.15 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Erklärungen über seine Zertifizierung abzugeben, welche der Auftragnehmer als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann.

- 4.16 Ist absehbar, dass die Zertifizierungsanforderungen des Auftraggebers nur temporär nicht erfüllt werden, kann die Zertifizierung ausgesetzt werden. Während dieser Zeit darf der Auftraggeber nicht mit der Zertifizierung werben. Der Status wird in dem zugänglichen Verzeichnis gemäß Ziffer 5 als ausgesetzt geführt.
- 4.17 Wird der Grund zur Aussetzung im vereinbarten Zeitraum behoben, erfolgt die Wiederherstellung der Zertifizierung. Wird der Grund zur Aussetzung nicht im vereinbarten Zeitraum behoben, erfolgt der Entzug des Zertifikates.
- 4.18 Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen Nachweis über die Verwendung des Zertifikates im geschäftlichen Verkehr zu führen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer durch die Standards verpflichtet ist, die korrekte Verwendung stichprobenartig zu überwachen. Hinweise von Dritten werden vom Auftragnehmer überprüft.
- 4.19 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer umgehend, wenn er feststellt, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.
- 4.20 Der Auftraggeber stellt Dritten Zertifizierungsdokumente nur in seiner Gesamtheit, bzw. wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zur Verfügung.

5 Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Verzeichnis der Zertifikatinhaber mit folgenden Inhalten zu führen: Name des Zertifikatinhabers, zutreffende normative Dokumente, Geltungsbereich, geografischer Standort (bei Mehrfach-Standort-Zertifizierungen: geografischer Standort des Hauptsitzes und jedes Standortes innerhalb des Geltungsbereichs).
- 5.2 Ausgesetzte Zertifizierungen gemäß Ziffer 4.16 und entzogene Zertifikate gemäß den Ziffern 4.9 und 4.17 fließen in das Verzeichnis ein.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, das in Ziffer 5.1 genannte Verzeichnis der Öffentlichkeit auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

II. Besondere Zertifizierungsbedingungen

Die hier aufgeführten Regelungen gelten bei akkreditierten Zertifizierungsverfahren zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen und nur für akkreditierte Zertifizierungsverfahren, also Verfahren auf Grundlage eines nationalen oder internationalen Regelwerks mit Akkreditierung, Zulassung oder Anerkennung („akkreditierte Zertifizierungsverfahren“). Soweit in diesen Besonderen Zertifizierungsbedingungen von „Akkreditierer“ gesprochen wird, umfasst dies auch Zulassungsorganisationen und Anerkennungsorganisationen. Die Bezeichnungen „Akkreditierungsvorgaben“, „Akkreditierungsanforderungen“, „Akkreditierungsstandards“ und „Akkreditierungsverfahren“ gelten entsprechend für die Vorgaben und Verfahren der Zulassungs- oder Anerkennungsorganisationen. Bei akkreditierten Zertifizierungsverfahren gelten allgemein gültige, internationale Akkreditierungsstandards und eventuelle Ausführungsrichtlinien dazu, zertifizierungsstandardspezifische Akkreditierungsstandards und eventuelle Ausführungsrichtlinien dazu sowie Akkreditierungsvorgaben des jeweiligen Akkreditierers.

- Allgemein gültige internationale Akkreditierungsstandards: z.B. ISO/IEC 17021, ISO 19011.
- Zertifizierungsstandardspezifische Akkreditierungsstandards: z.B. ISO 22003 für Lebensmittelindustrie oder ISO 27006 für IT.
- EN 9104-001, EN 9101 im Bereich für Luftfahrt.
- Zertifizierungsstandards wie ISO 9001, ISO 14001, IATF 16949, BS OHSAS 18001, SCC, ISO 50001.
- Akkreditierungsvorgaben des jeweiligen Akkreditierers.

1 Allgemeine Bedingungen für akkreditierte Zertifizierungsverfahren

1.1 Zertifizierungsaudit

- 1.1.1 Das Zertifizierungsaudit wird in zwei Stufen durchgeführt. Stufe 1 dient dazu, einen Überblick über das Managementsystem und den Umsetzungsstatus zu erlangen. Mit diesen Informationen kann dann die Stufe 2 des Audits erfolgen, in der die Umsetzung und Einhaltung des Management-Systems überprüft wird.
- 1.1.2 Das Stufe 1 und Stufe 2 Audit können unmittelbar aufeinander erfolgen. Sollte allerdings das Stufe 1 Audit ergeben, dass die Zertifizierbarkeit noch nicht gegeben ist, kann das Stufe 2 Audit nicht unmittelbar im Anschluss durchgeführt werden. Vielmehr muss in diesem Fall zunächst die Zertifizierbarkeit durch den Auftraggeber hergestellt werden. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen eigenen Kosten des Auftraggebers und Kosten des Auftragnehmers, einschließlich Reisekosten, Reisezeiten, Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.1.3 Stufe 1 und Stufe 2 Audit dürfen nicht länger als 6 Monate auseinander liegen. Liegen mehr als 6 Monate zwischen Stufe 1 und Stufe 2 Audit muss Stufe 1 wiederholt werden. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen eigenen Kosten des Auftraggebers und Kosten des Auftragnehmers, einschließlich Reisekosten, Reisezeiten, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.1.4 Bei der Ermittlung des Abstandes zwischen Stufe 1 und Stufe 2 Audit werden sowohl die Erfordernisse des Auftraggeber wie auch ausreichend Zeit zur Korrektur von Schwachstellen in Betracht gezogen. In der Regel liegt der zeitliche Schwerpunkt beim Stufe 2 Audit.
- 1.1.5 Wenn der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, die Umsetzung von Korrekturen und Korrekturmaßnahmen jeglicher Nichtkonformität innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Tag der Stufe 2 zu verifizieren, muss der Auftragnehmer vor der Empfehlung zur Zertifizierung eine erneute Stufe 2 durchführen.

1.2 Überwachungsaudit

- 1.2.1 Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates sind mindestens jährliche Überwachungsaudits vor Ort durchzuführen. Der Fälligkeitstag richtet sich nach dem Datum des letzten Audittages des Erst-Zertifizierungsaudits. Das erste Überwachungsaudit nach dem Erst-Zertifizierungsaudit ist zum Fälligkeitstag zu planen und muss bis spätestens 12 Monate nach der Zertifizierungsentscheidung durchgeführt sein.

1.3 Re-Zertifizierungsaudit

- 1.3.1 Zur Verlängerung der Zertifizierung für weitere drei Jahre ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ein Re-Zertifizierungsaudit beim Auftraggeber durchzuführen.
- 1.3.2 Das Verfahren entspricht dem des Zertifizierungsaudits, wobei die Notwendigkeit und der Umfang des Stufe 1 Audits in Abhängigkeit von Änderungen im Management-System des Auftraggebers, seiner Organisation oder des Kontextes seines Management-Systems festgelegt wird.
- 1.3.3 Bei erfolgreicher Re-Zertifizierung verlängert sich die Laufzeit des Zertifikates um 3 Jahre ausgehend vom Ablauftermin des vorherigen Zertifikates. Das Re-Zertifizierungsaudit und die positive Zertifizierungsentscheidung müssen dazu bis zum Ablaufdatum erfolgt sein.

1.4 Kurzfristig angekündigte oder unangekündigte Audits

Unter nachfolgenden Voraussetzungen kann ein kurzfristig angekündigtes oder auch ein unangekündigtes, außerordentliches Audit erforderlich werden:

- Gravierende Beschwerden und andere der Zertifizierungsstelle bekannt gewordene Sachverhalte, die die Wirksamkeit des zertifizierten Managementsystems des Auftraggebers in Frage stellen und die sich nicht auf dem Schriftwege oder im Rahmen des nächsten turnusmäßigen Audits beheben lassen (z.B. mutmaßliche Rechtsverletzungen des Auftraggebers oder seiner leitenden Mitarbeiter).

- Änderungen beim Auftraggeber, die die Fähigkeiten des Managementsystems derart beeinträchtigen, dass die Forderungen des Zertifizierungsstandards nicht mehr erfüllt werden.

- Als Konsequenz auf eine Aussetzung der Zertifizierung des Auftraggebers.

In diesen Fällen kann der Auftraggeber die Auditoren nicht ablehnen.

1.5 Verbundzertifizierungen

- 1.5.1 Verbundzertifizierungen können angewandt werden bei Unternehmen mit mehreren Standorten oder bei Unternehmen mit Niederlassungen, die reine Außenstellenfunktionen haben. Mehrere einzelne, voneinander unabhängig und eigenverantwortlich agierende Unternehmen oder Organisationen, die nicht im Sinne einer gesellschaftsrechtlichen Verbindung miteinander verbunden sind und sich eines anderen, nicht zum Firmenverbund gehörenden Unternehmens oder einer externen Organisation bedienen, um ein Managementsystem zu entwickeln, einzuführen und aufrecht zu erhalten, stellen keine Organisation mit mehreren Standorten im Sinne des IAF MD1 (IAF = International Accreditation Forum, MD = Mandatory Document) dar und können damit auch nicht im Verbund zertifiziert werden..

- 1.5.2 Verbundzertifizierungen sind möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Alle Standorte haben eine rechtliche oder vertragliche Bindung mit einer Zentrale.
- Die Produkte/Dienstleistungen aller Standorte müssen im Wesentlichen alle gleich sein und nach denselben Methoden und Verfahren hergestellt werden.
- Festlegung, Erstellung und Aufrechterhaltung eines einheitlichen Managementsystems, das für alle Niederlassungen / Standorte gilt.
- Überwachung des gesamten Managementsystems unter zentraler Anleitung durch den Managementbeauftragten der Zentrale. Dieser ist fachlich weisungsbefugt für alle Niederlassungen / Standorte.
- Vorliegen der internen Audits und des Management-Reviews für alle Niederlassungen / Standorte.
- Bestimmte Bereiche arbeiten zentral für alle Bereiche: Produkt- und Verfahrensentwicklung, Beschaffung, Personalwesen u. a.

- 1.5.3 Bei Verbundzertifizierungen kann die Auditierung der Standorte vor Ort verteilt auf Zertifizierungs- und die Überwachungsaudits erfolgen. Die Zentrale muss jährlich zusätzlich zu den ausgewählten Standorten auditiert werden.

- 1.5.4 Der Auftragnehmer wählt die zu auditierenden Standorte aus.

2 Standardspezifische Bedingungen für akkreditierte Zertifizierungsverfahren

Nachfolgend sind die zusätzlichen Bedingungen für bestimmte akkreditierte Zertifizierungsverfahren des Auftragnehmers aufgeführt, die zusätzlich zu den allgemeinen Zertifizierungsbedingungen für den jeweiligen nachfolgend aufgeführten spezifischen Standard gelten.

2.1 Ergänzende Bedingungen Umweltmanagementsysteme nach ISO 14001 und / oder EMAS

- 2.1.1 Diese ergänzenden Bedingungen gelten:

für die Zertifizierung von Umweltmanagementsystemen nach ISO 14001 sowie für Begutachtungen und Validierungen nach EMAS (Eco Management Auditing Scheme).

- 2.1.2 Zusatzbedingungen ISO 14001 für Stufe 1 Audit:

Das Stufe 1 Audit ist bei der Erstzertifizierung grundsätzlich vor Ort (on site) durchzuführen.

Nur unter folgenden Bedingungen muss ein Stufe 1 Audit nicht zwingend vor Ort durchgeführt werden:

- der Auftraggeber sowie seine typischen Umweltaspekte sind dem Auditteam aus vorherigen Audits bekannt, oder
- der Auftraggeber hat bereits ein nach ISO 14001 oder EMAS zertifiziertes Managementsystem, oder
- die Umweltrelevanz der Standorte des Auftraggebers ist überwiegend als niedrig oder begrenzt eingestuft

Die Dokumentenprüfung muss neben der gültigen System-Dokumentation auch eine Übersicht der Umweltaspekte und umweltrechtlichen Anforderungen (inkl. umweltrechtlicher Genehmigungen) des Auftraggebers umfassen.

- 2.1.3 Für Verfahren nach EMAS gilt neben der grundlegenden EU-Verordnung in Deutschland insbesondere das Umweltauditgesetz (UAG) inkl. UAG-Gebührenverordnung.
- 2.1.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer umgehend zu informieren, wenn es in seinem Unternehmen zu einem größeren umweltrelevanten Zwischenfall oder einem Verstoß gegen umweltrechtliche Verpflichtungen gekommen ist, der einen behördlichen Einbezug notwendig macht. Von einem größeren, umweltrelevanten Zwischenfall in diesem Sinne ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Zwischenfall zur Aufnahme von strafrechtlichen oder behördlichen Ermittlungen geführt hat. Der Auftragnehmer entscheidet dann, ob ein kurzfristig angekündigtes, außerordentliches Audit erforderlich ist (siehe 1.4). Wenn sich herausstellt, dass das Umweltmanagementsystem in schwerem Maße gegen die Zertifizierungsvorgaben verstößt, wird der Auftragnehmer Maßnahmen festlegen, die gegebenenfalls bis zur Aussetzung oder dem Entzug des Zertifikates reichen können.

- Ursachenanalyse einschließlich angewandter Methodik, Analyse und Ergebnisse,
- implementierte systemische Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung aller Abweichungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf ähnliche Prozesse und Produkte,
- Verifizierung der Wirksamkeit umgesetzter Korrekturmaßnahmen.

In Fällen, in denen der akzeptierte Korrekturmaßnahmenplan für eine Abweichung als nicht akzeptabel angesehen wird, muss die Zertifizierungsstelle die offenen Punkte innerhalb von maximal neunzig (90) Kalendertagen nach dem Auditabschlussgespräch mit dem Auftraggeber klären. Falls keine Lösung gefunden wird, muss das Auditergebnis als nicht bestanden bewertet werden und die IATF-Datenbank entsprechend aktualisiert werden. Die Zertifizierungsentscheidung ist negativ und der Auftraggeber muss mit einem Zertifizierungsaudit neu starten. Das gültige Zertifikat muss umgehend entzogen werden. Eine Hauptabweichung erfordert eine Vor-Ort-Verifizierung.

In besonderen Fällen, in denen die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb von maximal neunzig (90) Kalendertagen ab dem Abschlussgespräch des vor Ort durchgeführten Audits erfolgen kann, muss die Zertifizierungsstelle die Abweichung als offen, aber 100% gelöst betrachten, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- terminiertes festgelegtes Nachaudit vor Ort auf Basis des akzeptierten Maßnahmenplans und vor dem nächsten Audit
- eingeleitete Sofortmaßnahmen, um die Kunden des Auftraggebers keinem Risiko auszusetzen; einschließlich einer Überprüfung der systemischen Auswirkung auf den Prozess des Auftraggebers
- dokumentierter Nachweis eines akzeptablen Maßnahmenplans, Anweisungen und Aufzeichnungen, die die Beseitigung des festgestellten, nichtkonformen Zustandes der Abweichung nachweisen – einschließlich einer Überprüfung der systemischen Auswirkung auf den Prozess des Auftraggebers

Bei Nebenabweichungen kann die Zertifizierungsstelle die wirksame Umsetzung der festgestellten Korrekturmaßnahmen beim nächsten Audit verifizieren, statt eine Verifizierung während eines zusätzlichen Audits vor Ort durchzuführen. In Fällen, in denen der akzeptierte Maßnahmenplan als nicht wirksam umgesetzt angesehen wird, muss eine neue Hauptabweichung bezüglich des Korrekturmaßnahmenprozesses festgestellt werden und die vorherige Nebenabweichung muss als Hauptabweichung ausgewiesen werden. Dies führt automatisch zur Aussetzung des Zertifikates.

Falls die Zertifizierungsstelle während eines Rezertifizierungsaudits eine Abweichung feststellt, muss der Dezertifizierungsprozess (siehe Abschnitt 8.0 der Zertifizierungsvorgaben) am letzten Audittag eingeleitet werden (siehe Abschnitt 8.1.c der Zertifizierungsvorgaben).

2.2 Ergänzende Bedingungen Automobilindustrie IATF 16949, VDA 6.x

- 2.2.1 Die abweichenden Regelungen in den nachfolgend genannten Zertifizierungsvorgaben der Automobilindustrie sind vorrangig.

- **IATF 16949** – Zertifizierungsvorgaben der Automobilindustrie zur IATF 16949, Regeln für die Anerkennung und Aufrechterhaltung der IATF-Zulassung, 5. Ausgabe für IATF 16949, 1. November 2016 (IATF: International Automotive Task Force).
- **VDA 6.x** – Zertifizierungsvorgaben für VDA 6.1, VDA 6.2 und VDA 6.4 auf Basis ISO 9001 (VDA - QMC: Verband der Automobilindustrie - Qualitäts Management Center).

- 2.2.2 Der Auftraggeber:

- kann die Anwesenheit eines IATF Repräsentanten nicht ablehnen
- kann die Bitte der Zertifizierungsgesellschaft, der IATF den Abschlussbericht zur Verfügung zu stellen, nicht ablehnen
- kann ein IATF-Witnessaudit nicht ablehnen
- kann die Anwesenheit eines internen Witnessauditors der Zertifizierungsgesellschaft nicht ablehnen
- kann die Anwesenheit eines IATF Repräsentanten oder dessen Vertretern nicht ablehnen

- 2.2.3 Berater des Auftraggebers dürfen während des Audits nicht am Standort anwesend sein oder in irgendeiner Weise am Audit teilnehmen.

- 2.2.4 Das Versäumnis eines Auftraggebers, die Zertifizierungsgesellschaft über Änderungen zu informieren, wird als Bruch der rechtlich durchsetzbaren Vereinbarung betrachtet und kann zum Entzug des IATF 16949 Kundenzertifikates durch die Zertifizierungsgesellschaft führen. Dazu gehören Änderungen bezüglich:

- Rechtsform
- Handelsrechtlicher Status (z. B. Joint Venture, Unterbeauftragung anderer Organisationen)
- Eigentumsverhältnisse (z. B. Fusionen und Übernahmen)
- Organisation und oberste Leitung
- Postanschrift oder Standort
- Umfang der Geschäftstätigkeit bzw. Produktpalette innerhalb des zertifizierten Managementsystems
- besonderer Status eines der IATF angeschlossenen OEMs
- wesentliche Änderungen am Managementsystem und an den Prozessen

- 2.2.5 Auditabbruch

- falls ein Stufe-2-Audit abgebrochen wird, muss der Auftraggeber mit Stufe 1 Bereitschaftsbewertung neu starten,
- falls ein Überwachungsaudit abgebrochen wird, muss das Zertifikat suspendiert werden und ein vollständiges Überwachungsaudit muss innerhalb von neunzig (90) Kalendertagen nach dem Abschlussgespräch erneut durchgeführt werden,
- falls ein Rezertifizierungsaudit abgebrochen wird, muss beim Auftraggeber ein weiteres Rezertifizierungsaudit gemäß Abschnitt 5.1.1. durchgeführt werden. Falls der Zeitraum überschritten wurde, muss der Auftraggeber mit einem Zertifizierungsaudit neu starten (Stufe 1 und Stufe 2),
- falls ein Transferaudit abgebrochen wird, muss der Auftraggeber mit einem Zertifizierungsaudit neu starten (Stufe 1 Bereitschaftsbewertung und Stufe 2)

- 2.2.6 Abweichungsmanagement:

Die Zertifizierungsgesellschaft muss den Auftraggeber auffordern, innerhalb von maximal sechzig (60) Kalendertagen nach dem Auditabschlussgespräch folgendes vorzulegen:

- umgesetzte Korrektur(en),

2.2.7 Special Audits

Es kann für die Zertifizierungsstelle notwendig werden, Audits bei zertifizierten Auftraggebern durchzuführen, um Beschwerden bezüglich der Leistung des Auftraggebers zu überprüfen (siehe Abschnitt 8.1 a/b der Zertifizierungsvorgaben), bei Änderungen am Qualitätsmanagementsystem des Auftraggebers (siehe Abschnitt 3.2 der Zertifizierungsvorgaben), bei wesentlichen Änderungen am Standort des Auftraggebers oder infolge einer Zertifikatsaussetzung (siehe Abschnitt 8.3). Auftraggeber können Special Audits nicht ablehnen.

2.2.8 Transferaudit

Der Auftraggeber hat die vorherige Zertifizierungsgesellschaft über die Absicht des Wechsels zu unterrichten.

Eine rechtlich durchsetzbare Vereinbarung muss Bestimmungen enthalten, die sicherstellen, dass diese Vereinbarung so lange verlängert werden kann, bis alle Transferaktivitäten zum Auftragnehmer abgeschlossen sind.

2.3 Ergänzende Bedingungen ISO 22000 / FSSC 22000

- 2.3.1 Diese ergänzenden Bedingungen gelten für:

- DIN EN ISO 22000 – Managementsysteme für die Lebensmittelsicherheit - Anforderungen an Organisationen in der Lebensmittelkette
- ISO / TS 22002-1 – Prerequisite programmes on food safety – Part 1: Food manufacturing
- ISO / TS 22002-4 – Prerequisite programmes on food safety – Part 4: Food packaging manufacturing

- 2.3.2 Grundlage für die Durchführung des gesamten Auditierungs- und Zertifizierungsprozesses, einschließlich Logonutzung, sind die Vorgaben des jeweils gültigen Standards sowie ergänzende Unterlagen der Foundation for Food Safety Certification, wie z.B. Food Safety System Certification 22000, PART I (www.fssc22000.com).

- 2.3.3 Die Standards ISO / TS 22002-1 bzw. ISO / TS 22002-4 können nur in Kombination mit der ISO 22000 auditiert werden.

- 2.3.4 Verbundzertifizierungen für ISO 22000 sind nur ab einer Anzahl von 25 Standorten für die Geltungsbereiche Tierzucht, Pflanzenzucht, Gastronomie, Distribution und / oder Transport / Lagerung möglich.

- 2.3.5 Verbundzertifizierungen für FSSC 22000 werden nicht durchgeführt.

- 2.3.6 Erhält der Auftraggeber Kenntnis davon, dass von seinem Produkt gesundheitliche Gefahren ausgehen oder gesetzliche Vorschriften nicht erfüllt werden, hat er den Auftragnehmer spätestens nach 3 Werktagen darüber zu informieren.
- 2.3.7 Der Auftraggeber hat die Pflicht, den Auftragnehmer spätestens nach 3 Werktagen zu unterrichten, wenn er Kenntnis von möglichen rechtlichen Schritten in Bezug auf Produktsicherheit oder -vorschriftsmäßigkeit erlangt.
- 2.3.8 Im Falle eines Produktrückrufes hat der Auftraggeber die Pflicht, den Auftragnehmer über die Situation sowie Einzelheiten, die zu dieser Situation geführt haben, innerhalb von 3 Werktagen zu informieren.
- 2.3.9 Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber unwiderruflich ermächtigt, die nachfolgenden Daten an die Foundation for Food Safety Certification, Stephensonweg 14, 4207 HB Gorinchem, Niederlande zu übermitteln:
- Den Auftrag zur Auditierung nach dem FSSC 22000 Standard.
 - Die den Auftrag, die Auditierung und Zertifizierung nach dem FSSC 22000 Standard betreffenden Ergebnisse – auch im Detail – unabhängig vom Bestehen der Auditierung. Diese Angaben werden bei der Foundation for Food Safety Certification in einer dort geführten Online-Datenbank hinterlegt.
- 2.3.10 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Foundation for Food Safety Certification sowie ihren jeweiligen Beauftragten und Mitarbeitern ohne inhaltliche Einschränkung Zugang zu allen erforderlichen Informationen zu gewähren und ihr das Recht einzuräumen,
- während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten,
 - Besichtigungen vorzunehmen,
 - ggf. Informationen über die zertifizierte Organisation mit der Foundation und den Regierungsbehörden auszutauschen,
 - alle schriftlich und elektronisch vorliegenden Geschäftsunterlagen einzusehen und zu prüfen sowie
 - die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- Sofern gravierende Abweichungen festgestellt werden, können von der Foundation for Food Safety Certification Sanktionen gegen den Auftragnehmer festgelegt werden, die ggf. zum Einzug des Zertifikates führen.
- 2.3.11 Mindestens ein unangekündigtes FSSC 22000 Audit wird nach dem Erst- / Rezertifizierungsaudit und danach innerhalb von jeweils 3 Jahren durchgeführt. Der Auftraggeber kann jedoch freiwillig alle Überwachungsaudits durch unangekündigte, jährliche Überwachungsaudits ersetzen. Hierzu teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich Sperrfristen über 10 Tage / Jahr mit, an dem das unangekündigte Audit nicht durchgeführt werden kann (Bsp. Betriebsferien).
- 2.3.12 Verweigert der Auftraggeber die Teilnahme an dem unangekündigten FSSC 22000 Audit, wird das Zertifikat zunächst sofort ausgesetzt und der Auftragnehmer entzieht das Zertifikat, wenn ihm nicht vom Auftraggeber ausdrücklich die Möglichkeit gegeben wird, das unangekündigte Audit innerhalb von sechs Monaten ab dem Auditdatum durchzuführen.
- 2.3.13 Wenn dem Auditor der Zugang zu dem zu auditierenden Unternehmen des Auftraggebers verweigert wird, haftet der Auftraggeber für sämtliche daraus resultierende Kosten des Auftragnehmers, wie insbesondere die Vergütung für Reisezeit, Reisekosten und Planung des Audits.
- 2.3.14 Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Werktagen schwerwiegende Ereignisse melden. Schwerwiegende Ereignisse in diesem Sinne sind insbesondere:
- Gerichtsverfahren, Strafverfolgung und deren Folgen im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit oder Legalität
 - öffentliche Lebensmittelsicherheitsereignisse im Zusammenhang mit dem Auftraggeber (wie beispielsweise öffentliche Rückrufe, Katastrophen usw.)
 - außerordentliche Ereignisse, die die Lebensmittelsicherheit oder -zertifizierung erheblich gefährden, wie z.B. Krieg, Streik, Aufruhr, politische Instabilität, geopolitische Spannungen, Terrorismus, Kriminalität, Pandemie, Überschwemmung, Erdbeben, böswilliger Computerangriff, andere natürliche oder von Menschen verursachte Katastrophen.
- 2.3.15 Der Auftragnehmer wird geeignete Schritte unternehmen, um die Situation zu beurteilen, ggf. Maßnahmen ergreifen bzw. Verifizierungstätigkeiten durchzuführen. Diese Aktivitäten können Auswirkungen auf den zertifizierten Status des Auftraggebers haben.
- 2.4 Ergänzende Bedingungen Produktzertifizierung International Featured Standards IFS Food / IFS Logistics und IFS Broker**
- 2.4.1 Diese ergänzenden Bedingungen gelten für die Produktzertifizierung nach den international anerkannten Standards für:
- IFS Food – Standard zur Beurteilung der Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln
 - IFS Logistics – Standard zur Beurteilung logistischer Dienstleistungen hinsichtlich der Produktqualität und -sicherheit
 - IFS Broker - Standard zur Auditierung der Erfüllung rechtlicher und kundenspezifischer Anforderungen in Bezug auf die Prozesse und Dienstleistungen von Handelsagenturen, Importeuren und Brokern hinsichtlich Produktqualität und -Sicherheit
- 2.4.2 Grundlage für die Durchführung des gesamten Auditierungs- und Zertifizierungsprozesses, einschließlich Logonutzung, sind die Vorgaben des jeweils gültigen Standards sowie ergänzende Unterlagen des IFS Management GmbH, wie z.B. IFS Leitfaden / Doktrin.
- 2.4.3 Eine Auditplanung kann erst erfolgen, wenn die Prüfung der Zertifizierungsfähigkeit positiv abgeschlossen wurde und jegliche Unterschiede in den Auffassungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ausgeräumt sind.
- 2.4.4 Gruppenzertifizierungen werden, mit Ausnahme beim IFS Logistics nicht durchgeführt.
- 2.4.5 Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass das IFS-Zertifikat / Logo zum Zwecke des Wettbewerbes, insbesondere für Werbezwecke, uneingeschränkt genutzt werden kann.
- 2.4.6 Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber unwiderruflich ermächtigt, die nachfolgenden Daten an die IFS Management GmbH, Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin zu übermitteln:
- Den Auftrag zur Auditierung nach dem IFS Standard.
 - Die den Auftrag, die Auditierung und Zertifizierung nach dem IFS Standard betreffenden Ergebnisse – auch im Detail – unabhängig vom Bestehen der Auditierung. Diese Angaben werden bei der IFS Management GmbH in einer dort geführten Online-Datenbank hinterlegt.
- 2.4.7 IFS Management GmbH ist unwiderruflich ermächtigt, bestandene Verfahren ohne Detaillergebnisse gegenüber Lebensmittelhandelsunternehmen über die Online-Datenbank zugänglich zu machen.
- 2.4.8 Dem Auftraggeber steht selbst die Entscheidung zu, ob nicht bestandene Verfahren sowie die Detaillergebnisse bestandener und nicht bestandener Verfahren durch IFS Management GmbH gegenüber Lebensmittelhandelsunternehmen über die Online-Datenbank zugänglich gemacht werden.
- 2.4.9 Erhält der Auftraggeber Kenntnis davon, dass von seinem Produkt gesundheitliche Gefahren ausgehen oder gesetzliche Vorschriften nicht erfüllt werden, hat er den Auftragnehmer spätestens nach 3 Werktagen darüber zu informieren.
- 2.4.10 Der Auftraggeber hat die Pflicht, den Auftragnehmer spätestens nach 3 Werktagen zu unterrichten, wenn er Kenntnis von möglichen rechtlichen Schritten in Bezug auf Produktsicherheit oder -vorschriftsmäßigkeit erlangt.
- 2.4.11 Im Falle eines Produktrückrufes hat der Auftraggeber die Pflicht, den Auftragnehmer über die Situation sowie Einzelheiten, die zu dieser Situation geführt haben, innerhalb von 3 Werktagen zu informieren.
- 2.4.12 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der IFS Management GmbH sowie ihren jeweiligen Beauftragten und Mitarbeitern im Rahmen des „IFS Integrity Program“ ohne inhaltliche Einschränkung Zugang zu allen erforderlichen Informationen zu gewähren und ihr das Recht einzuräumen,
- während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten,
 - Besichtigungen vorzunehmen,
 - alle schriftlich und elektronischen vorliegenden Geschäftsunterlagen einzusehen und zu prüfen,
 - die erforderlichen Auskünfte zu verlangen sowie
 - unangekündigte Audits durchzuführen.
- Sofern gravierende Abweichungen festgestellt werden, können von der IFS Management GmbH Sanktionen gegen den Auftragnehmer festgelegt werden, die ggf. zum Einzug des Zertifikates führen.
- 2.4.13 Optional kann der Auftraggeber anstelle des angekündigten IFS Food Audits/ IFS Logistics Audits ein unangekündigtes IFS Food Audit/ IFS Logistics Audit wählen. Weitere Informationen (Bsp. Auditprotokoll für unangekündigte Audits) sind der Homepage des Standardeigners zu entnehmen (www.ifs-certification.com).
- 2.5 Ergänzende Bedingungen Produktzertifizierung BRC Globaler Standard für Lebensmittelsicherheit / BRC Globaler Standard für Verpackung und Verpackungsmaterialien / BRC Globaler Standard Konsumartikel – Allgemeine Handelswaren / Konsumartikel – Körperpflege und Haushalt**
- 2.5.1 Diese ergänzenden Bedingungen gelten für die Produktzertifizierung nach den international anerkannten BRC (British Retail Consortium) Standards für:
- BRC Globaler Standard für Lebensmittelsicherheit.
 - BRC Globaler Standard für Verpackung und Verpackungsmaterialien.
 - BRC Globaler Standard Konsumartikel – Allgemeine Handelswaren.
 - BRC Globaler Standard Konsumartikel – Körperpflege und Haushalt.
- 2.5.2 Grundlage für die Durchführung des gesamten Auditierungs- und Zertifizierungsprozesses sind die Vorgaben des jeweils gültigen Standards. Dies umfasst auch, sofern zutreffend, vom Auftraggeber beauftragte „Freiwillige Module“ (Bsp. Handelsprodukte). Weitere Informationen sind auf der Homepage des Standardeigners verfügbar (www.brcglobalstandards.com).
- 2.5.3 Eine Auditplanung kann erst erfolgen, wenn die Prüfung der Zertifizierungsfähigkeit positiv abgeschlossen wurde und jegliche Unterschiede in den Auffassungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ausgeräumt sind.
- 2.5.4 Verbundzertifizierungen werden nicht durchgeführt.
- 2.5.5 Erhält der Auftraggeber Kenntnis davon, dass von seinem Produkt gesundheitliche Gefahren ausgehen oder gesetzliche Vorschriften nicht erfüllt werden, hat er den Auftragnehmer unmittelbar darüber zu informieren.
- 2.5.6 Der Auftraggeber hat die Pflicht, den Auftragnehmer spätestens nach 3 Werktagen zu unterrichten, wenn er Kenntnis von möglichen rechtlichen Schritten in Bezug auf Produktsicherheit oder -vorschriftsmäßigkeit erlangt.

- 2.5.7 Im Falle eines Produktrückrufes hat der Auftraggeber die Pflicht, den Auftragnehmer über die Situation sowie Einzelheiten, die zu dieser Situation geführt haben, innerhalb von 3 Werktagen zu informieren.
- 2.5.8 Im Falle der Aussetzung oder des Entzuges des Zertifikates informiert der Auftraggeber unverzüglich seine Kunden über die Umstände, die zu der Aussetzung bzw. dem Entzug des Zertifikates geführt haben. Die Kunden werden auch über die erfolgten Korrekturmaßnahmen informiert, um den Zertifizierungsstatus wiederzuerlangen.
- 2.5.9 Die Vertragsdauer läuft zumindest für die Dauer eines Zyklus von 3 regulären Audits (Erstaudit und 2 reguläre Audits), genau bis zu dem zu diesem Zeitpunkt aktuellem Gültigkeitsdatum des Zertifikats.
- 2.5.10 Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber unwiderruflich ermächtigt, die nachfolgenden Daten an "BRC Trading Limited" zu übermitteln:
- Den Auftrag zur Auditierung nach dem BRC.
 - Die den Auftrag sowie die Auditierung und Zertifizierung nach dem BRC betreffenden Ergebnisse – auch im Detail – unabhängig vom Bestehen der Auditierung (Bsp. Kopie des Auditberichtes, Zertifikate sowie alle Dokumente in Verbindung mit dem Audit).
- 2.5.11 Der Auftraggeber verpflichtet sich, "BRC Trading Limited" sowie ihren jeweiligen Beauftragten und Mitarbeitern ohne inhaltliche Einschränkung Zugang zu allen erforderlichen Informationen zu gewähren und ihr das Recht einzuräumen,
- während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten,
 - Besichtigungen vorzunehmen,
 - alle schriftlich und elektronisch vorliegenden Geschäftsunterlagen einzusehen und zu prüfen
 - die erforderlichen Auskünfte zu verlangen sowie
 - unangekündigte Audits durchzuführen.
- Sofern gravierende Abweichungen festgestellt werden, können von der "BRC Trading Limited" Sanktionen gegen den Auftraggeber festgelegt werden, die ggf. zum Einzug des Zertifikates führen. Diese Regelung schließt auch weitere Standardrechner mit ein, die im Rahmen der „freiwilligen Module“ berücksichtigt werden (Bsp. ASDA).

2.6 Ergänzende Bedingungen Luft-/ Raumfahrtindustrie EN/ AS 9100

- 2.6.1 Diese ergänzenden Bedingungen gelten für die Zertifizierung nach dem international anerkannten Standards EN 9100ff.
- 2.6.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), den Luftaufsichtsbehörden, sowie den BDLI (Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e.V.) Mitgliedsfirmen in dem Umfang Zutrittsrecht, der für die Überprüfung der korrekten Anwendung der Kriterien und Methoden bei der Ausgabe von Zertifikaten nach EN 9100-Reihe erforderlich ist, einzuräumen. Dies beinhaltet auch die Freigabe von Informationen und Aufzeichnungen, die die Akkreditierung der Zertifizierungsgesellschaft durch die DAkkS (vormals DGA bzw. TGA) betreffen. Organisationen müssen sich damit einverstanden erklären, dass Akkreditierungsstellen, OP-Assessoren, Kundenvertreter und regelsetzende Behörden ein Zertifizierungsstellen-Audit im Rahmen der Witness-Überwachung oder zur Überprüfung der Effektivität des Auditprozesses der Zertifizierungsstelle begleiten können.
- 2.6.3 Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer erlauben, Daten der Ebene 1 (d. h. Informationen über ausgestellte Zertifikate für AQMS-Normen („AQMS“ = Aerospace Quality Management System) – im öffentlich zugänglichen Bereich) und der Ebene 2 (z. B. Informationen über und Ergebnisse von Audits, Assessments, Nichtkonformitäten, Korrekturmaßnahmen, Bewertungen und Aussetzungen – im nicht öffentlichen Bereich) in die OASIS-Datenbank („OASIS“ = Online Aerospace Supplier Information System) einzupflegen. Der Auftraggeber muss seinen Kunden aus der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und Behörden auf Anfrage Zugang zu den in der OASIS-Datenbank enthaltenen Daten der Ebene 2 gewähren, es sei denn, es stehen gerechtfertigte Gründe dagegen (z. B. Wettbewerb, Vertraulichkeit, Interessenkonflikte).
- 2.6.4 Der Auftraggeber muss einen Mitarbeiter benennen, der sich als OASIS Datenbank-Administrator für die Organisation in der OASIS Datenbank registriert.
- 2.6.5 Das Stufe 1 Audit ist bei der Erstzertifizierung grundsätzlich vor Ort (on site) durchzuführen. Stufe 1 und Stufe 2 dürfen zeitlich nicht direkt aufeinander folgen.
- 2.6.6 Bei Organisationen mit mehreren zum Zertifizierungsumfang gehörenden Standorten, wird die Organisation einer Struktur auf Basis der Kriterien des Anhang B der EN 9104-001 zugeordnet. Diese Zuordnung ist Basis für die Personentage, die an jedem Standort zu auditieren sind.
- 2.6.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, seinen Kunden und potenziellen Kunden Kopien des Auditberichts und damit zusammenhängende Dokumente und Aufzeichnungen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dass berechnete Ablehnungsgründe bestehen (z. B. Wettbewerb, Vertraulichkeit, Interessenkonflikte).
- 2.6.8 Ein Zertifikat wird nur dann ausgestellt, wenn alle Nichtkonformitäten mittels einer Ursachenanalyse korrigiert wurden sowie die Korrekturmaßnahmen durch die Zertifizierungsstelle akzeptiert und verifiziert wurden.
- 2.6.9 Gemäß EN 9101 sind Korrekturmaßnahmen zu Nichtkonformitäten von der Organisation - je nach Klassifizierung - innerhalb von max. 30 Tagen nach der Feststellung der Nichtkonformität beim Auditleiter einzureichen. Die Zerti-

fizierungsstelle muss den Prozess für die Aussetzung der Zertifizierung einleiten, wenn eine Organisation nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Aussetzung eines Nichtkonformitätsberichtes (NCR) nachweisen kann, dass die Konformität mit der bezogenen Norm wiederhergestellt ist. Wenn AQMS-zertifizierte Organisationen ihre Zertifizierung nach AQMS-Norm verlieren, müssen sie dies ihren Kunden der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung umgehend mitteilen.

- 2.6.10 Verschlussachen und Forderungen aus der Exportkontrolle: Vor Vertragsabschluss und Durchführung eines Audits muss der Auftraggeber die Zertifizierungsstelle über Verschlussachen oder Forderungen aus der Exportkontrolle in Kenntnis setzen, damit diese Aspekte in den Vertrag und die Auditplanung mit aufgenommen werden können. Würden dadurch während des Audits Zugangsbeschränkungen für Auditoren und ggfs. Witness-/OP-Assessoren zu bestimmten Bereichen entstehen, gilt gemeinsam zu klären, wie der Zugang zu diesen Bereichen während des Audits ermöglicht werden kann, da nur Bereiche/Prozesse im Geltungsbereich des Zertifikates aufgeführt werden dürfen, die in ausreichender Tiefe auditiert worden sind. Ausschlüsse von Prozessen sind nur im Rahmen der Vorgaben der Norm zulässig.

2.7 Ergänzende Bedingungen BS OHSAS 18001, ISO 45001 und SCC/SCP

- 2.7.1 Diese ergänzenden Bedingungen gelten für die Zertifizierung von Arbeitschutzmanagementsystemen nach den international anerkannten Standards für
- BS OHSAS 18001/ ISO 45001
 - sowie Managementsysteme im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz nach
 - SCC (Kontraktoren/ produzierendes Gewerbe) und
 - SCP (Personaldienstleister).
- 2.7.2 Bei Erstzertifizierungen nach BS OHSAS 18001/ ISO 45001 ist das Stufe 1 Audit grundsätzlich vor Ort durchzuführen.
- 2.7.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich bei SCC Vorgängen, den Auditoren Zugang zu repräsentativen Baustellen zu verschaffen. Eine entsprechende Baustellenliste ist drei Wochen vor dem Audit dem leitenden Auditor zu übermitteln.
- 2.7.4 Bei SCP-Verfahren verpflichtet sich der Auftraggeber, Zugang zu repräsentativen Baustellen bzw. Projekten zu verschaffen. Sollte der Entleiher den Zugang zum Unternehmen, Baustellen oder Projekten verweigern, muss das Leiharbeitsunternehmen repräsentativ Leiharbeitnehmer für das Audit in die Zentrale bzw. entsprechende Niederlassung des Auftraggebers bestellen, so dass der Auditor diese befragen kann.
- 2.7.5 Nach SCC oder SCP zertifizierte Kunden können für die Dauer der Laufzeit des Zertifikates die Nutzung des SCC-Zeichens beantragen.
- 2.7.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer umgehend zu informieren, wenn es in seinem Unternehmen zu einem größeren arbeitsschutzrelevanten Zwischenfall oder einem Verstoß gegen rechtliche Verpflichtungen gekommen ist, der einen behördlichen Einbezug notwendig macht. Von einem größeren, arbeitsschutzrechtlichen Zwischenfall in diesem Sinne ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Zwischenfall zur Aufnahme von strafrechtlichen oder behördlichen Ermittlungen geführt hat. Der Auftragnehmer entscheidet dann, ob ein kurzfristig angekündigtes, außerordentliches Audit erforderlich ist (siehe 1.4) Wenn sich herausstellt, dass das Arbeitsschutzmanagementsystem in schwerem Maße gegen die Zertifizierungsvorgaben verstößt, wird der Auftragnehmer Maßnahmen festlegen, die gegebenenfalls bis zur Aussetzung oder dem Entzug des Zertifikates reichen können. Ein schwerwiegender Verstoß liegt beispielsweise bei einem Arbeitsunfall mit Todesfolge vor.

2.8 Ergänzende Bedingungen anderer TÜV-Rheinland-Gesellschaften

Für Managementsystemzertifizierungen, deren Akkreditierungen andere TÜV-Rheinland-Gesellschaften halten (z.B. SA 8000, IRIS), gelten zusätzliche standardspezifische Zertifizierungsbedingungen.

2.9 Ergänzende Bedingungen ISMS nach ISO/IEC 27001

Ergänzend zu den Vorgaben unter Ziffer 1.5 zu Verbundzertifizierungen gelten für ISM-Systeme nach ISO/IEC 27001 die nachfolgenden Vorgaben:

- 2.9.1 Verbundzertifizierungen können angewandt werden bei Organisationen mit mehreren vergleichbaren Standorten, an denen ein ISM-System eingeführt ist, das die Anforderungen an alle Standorte abdeckt.

Unter folgenden Voraussetzungen kann ein Zertifikat für eine Organisation einschließlich ihrer Standorte ausgestellt werden:

- a) alle Standorte haben das gleiche ISM -System, das zentral verwaltet und überwacht wird sowie Gegenstand der internen Auditierung und des Management Review ist,
- b) alle Standorte sind in das organisationsinterne Auditprogramm und das Management Review Programm einbezogen,
- c) die erste Vertragsprüfung stellt sicher, dass die unterschiedlichen Standorte bei der Auswahl der Stichprobe angemessen berücksichtigt werden.

- d) eine repräsentative Anzahl von Standorten wird vom Auftragnehmer unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte ausgewählt:
- Ergebnisse interner Audits der Zentrale und der Standorte
 - Ergebnis des Management Review
 - Unterschiedliche Größe der Standorte
 - Unterschiede im Geschäftszweck der Standorte
 - Komplexität des ISMS
 - Komplexität der Informationssysteme an den verschiedenen Standorten
 - Unterschiede in der Arbeitsweise
 - Unterschiede in laufenden Aktivitäten
 - mögliche Wechselwirkung mit kritischen Informationssystemen oder Verarbeitung sensibler Daten
 - unterschiedliche gesetzliche Anforderungen
- e) Die repräsentative Stichprobe bezieht sich auf alle Standorte im Geltungsbereich des Kunden- ISMS; sie erfolgt auf Basis der Beurteilung nach Punkt d) sowie nach Zufalls-Elementen.
- f) Vor der Zertifizierung müssen alle Standorte auditiert werden, für die bedeutsame Risiken bestehen.
- g) Das Programm der Überwachung ist so gestaltet, dass in angemessener Zeit alle Standorte berücksichtigt werden.
- h) Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen an einem Standort werden auf den gesamten Verbund im Geltungsbereich der Zertifizierung angewendet.
- Art und Umfang des zu zertifizierenden Systems
 - Art und Fachbereich(e) der beantragten Träger-Zulassung (Geltungsbereiche)
 - vorhandene Zertifizierungen, Zulassungen und ggf. besondere Berechtigungen
 - den Status von Gewerbezulassungen, Vorstrafen, Ermittlungsverfahren und anderen geforderten Angaben zur Zuverlässigkeit der Person des Antragstellers
 - die finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit der Organisation und die Eignung seiner Infrastruktur
 - die Eignung der Organisations- und Personalstruktur für den beantragten Fachbereich
 - das aktuelle Angebot an Maßnahmen der arbeitsmarktlichen Dienstleistungen

2.11.5 Im Antrag hat der Träger verbindliche Erklärungen abzugeben über:

- die Einhaltung von Meldepflichten gegenüber der FKS, insbesondere bei Änderungen oder dem Erlöschen von festgelegten Voraussetzungen zur Zertifizierung
- die Bewilligung des Zugangs von berechtigten Personenkreisen innerhalb von Auditverfahren und - Prozessen zu betroffenen Organisationseinheiten innerhalb seines Unternehmens.

2.11.6 Die FKS informiert den Träger nach Antragsprüfung über das Ergebnis, veranlasst ggf. Nachbesserung und benennt weitere am Zertifizierungsvorgang beteiligte Stellen, Personen und Zeiträume.

2.11.7 Werden von der FKS Unwahrheiten im Antrag oder den Erklärungen festgestellt, hat dies die Ablehnung des Antrags zur Folge. Sollten diese Feststellungen erst während oder nach einem Zertifizierungsverfahren offenkundig werden, hat dies den Abbruch des Verfahrens und/oder den Zertifikatsentzug zur Folge. Der FKS bleiben darüber hinaus rechtliche Schritte vorbehalten.

2.11.8 Für die Zertifizierung von Verbänden nach AZAV gelten folgende, von den allgemeinen Zertifizierungsbedingungen abweichende, Regelungen:

Ein Träger, der eine eigenständige juristische Person ist, ist auch als eigenständig im Sinne der AZAV zu sehen.

Ein Trägerverbund aus mehreren juristisch eigenständigen Organisationen kann keine gemeinschaftliche Anerkennung beantragen. Jeder als juristische oder natürliche Person tätige Träger muss für seine Organisation die Zulassung bei der FKS beantragen.

Verbundzertifizierungen können somit nur angewandt werden bei Trägern mit rechtlich unselbständigen Standorten und /oder Trägern mit Niederlassungen, welche reine Außenstellenfunktionen haben.

Dazu zählen auch ausgelagerte Schulungsorte/Schulungseinrichtungen (z.B. U-Räume, Werkstätten, Übungsplätze u. ä), Verwaltungs- oder andere Standorte an denen die Dienstleistung erbracht oder verwaltet wird.

2.11.9 Änderungen in der Trägerzulassung sind der FKS gegenüber anzeigepflichtig. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der geschäftsführenden oder sonstigen verantwortlichen Personen, der persönlichen Zuverlässigkeit der handelnden Personen oder der Gesellschaftsform, der fachlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit, der Geltungsbereiche, der Standorte oder anderer festgelegten Zertifizierungsbedingungen. Die Meldung ist, sofern möglich, vor Eintritt der Änderung zu erstatten.

2.11.10 Bei Feststellung von Verstößen gegen die Meldepflicht kann die FKS geeignete Maßnahmen, von 3 Monaten Aussetzung bis zum Entzug von Zulassungen, einleiten. Weitere rechtliche Schritte bleiben der FKS vorbehalten.

2.11.11 Für die Zulassung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist ein förmlicher Antrag, i.d.R. 3 Monate vor dem geplanten Beginn, bei der FKS zu stellen. Maßnahmenzulassungen können nur von dafür zugelassenen Trägern beantragt werden. Die von der FKS vorgegebenen Antragsunterlagen sind dabei zu verwenden.

In diesem Antrag hat der Träger mindestens Angaben zu machen über:

- Anzahl, Art, Wirtschaftszweig und Ziel der beantragten Maßnahme(n), getrennt nach den Rechtsbereichen FbW und AVGS
- Inhalt, Ziel, Zielgruppe, Dauer und Kosten der beantragten Maßnahme(n)
- Ort und Art der Infrastruktur von Standorten welche zur Durchführung vorgesehen sind
- Qualifikation, Kompetenz und Berufserfahrung der eingesetzten Lehrkräfte sowie deren tatsächlichem und zeitlichem Einsatz
- Art und Umfang von ggf. erforderlichen besonderen Berechtigungen zur Durchführung
- bereits erteilte Zulassungen oder erfolgte Antragsverfahren, sowie über deren Ergebnis
- alle weiteren von der FKS zur Bereitstellung angeforderten Nachweise und Dokumente.

Bei einem, dem Zulassungsverfahren nach AZAV entsprechenden Verfahren, erteilte Zertifikate oder Anerkennungen anderer unabhängiger Stellen, werden diese ganz oder teilweise berücksichtigt. Diese sind der Zertifizierungsstelle vor Eröffnung des Verfahrens bekannt zu geben und durch entsprechende Dokumente zu belegen.

2.10 Ergänzende Bedingungen für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach ISO 50001

2.10.1 Es gelten die Regeln der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zur „Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den Bereich Energiemanagementsysteme – EnMS“ (71 SD 6 022) in der jeweils aktuellen Fassung (s. unter www.dakks.de/doc_zm). Ab dem Zeitpunkt der Akkreditierung nach ISO 50003:2014 müssen alle neuen Zertifizierungen oder Re-Zertifizierungen den Anforderungen der ISO 50003 entsprechen.

2.10.2 Für eine Multisite-Zertifizierung (Verbundzertifizierung) gelten grundsätzlich die unter Kap. II.1.5 ausgeführten Bedingungen. Standorte ohne Mitarbeiter werden nicht als Zusatzstandorte für die Ermittlung der Auditzeit kalkuliert, müssen jedoch hinreichend im Gesamtaufwand des Auditzyklus (3 Jahre) berücksichtigt / auditiert werden.

2.10.3 Auf eine Vorort-Begehung im Stufe 1-Audit der Erstzertifizierung kann verzichtet werden und ein unmittelbares Aufeinanderfolgen von Stufe 1- und Stufe 2-Audit kann nur erfolgen, wenn in begründeten Ausnahmefällen (Kleinstunternehmen, ausreichend aktuelle Kenntnis der Zertifizierungsstelle aus ISO 14001-Audit, EMAS-Validierungen, GHG-Verifizierungen) auf die Gefahr eines Auditabbruchs verwiesen wurde. Die Entscheidung obliegt dem Auftragnehmer.

2.11 Ergänzende / abweichende Bedingungen für die Zertifizierung von Trägern und Maßnahmen nach AZAV auf Basis der ISO/IEC 17065 in Verbindung mit ISO/IEC 17021

2.11.1 Die Fachkundige Stelle für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen gemäß SGB III/AZAV der TÜV Rheinland Cert GmbH (nachfolgend FKS genannt), bietet ihre Dienste allen Trägern für arbeitsmarktliche Dienstleistungen gemäß SGB III / AZAV an. Die Unternehmen können somit den Nachweis zur Erfüllung der dort genannten Anforderungen durch eine neutrale Zertifizierungsstelle erbringen.

Die ergänzenden Bedingungen gelten für:

- die Zertifizierung des Systems zur Sicherung der Qualität (Systemzertifizierung) eines Trägers im Standard AZAV Trägerzulassung.
- die Zertifizierung der Maßnahmen (Produktzertifizierung) eines Trägers im Standard AZAV Maßnahmenzulassung.

2.11.2 Verbindliche gesetzliche Grundlage für die Zulassung der Träger und Maßnahmen sind die Vorschriften aus SGB III (Sozialgesetzbuch, Drittes Buch) und AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) sowie zugehörige Vorgaben und Regelungen in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich gelten Akkreditierungsanforderungen wie ISO/IEC 17021, ISO/IEC 17065, ISO 19011.

Es gelten überdies die jeweils aktuellen Weisungen und Empfehlungen des Beirats der BA und des zuständigen Sektorkomitees der DAkkS, soweit sie nicht gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.

Weitere mitgeltende Standards können z.B. sein: ISO 29990, ISO 9001 oder gleichartige Standards.

2.11.3 Grundlage für die Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren sind die Prozesse des jeweiligen Standards.

Die Trägerzulassung erfolgt für jeweils 5 Jahre. Die Maßnahmenzertifizierung erfolgt regelmäßig für 3 Jahre und kann in besonderen Fällen für 5 Jahre erfolgen. Über die 5-jährige Zulassung entscheidet die FKS unter Beachtung der jeweiligen Regeln. Die Überwachungsaudits erfolgen längstens in jährlichen Abständen.

2.11.4 Der Träger hat für die Träger-Zulassung einen förmlichen Antrag an die FKS zu stellen. Bei Antragstellung ist der Träger verpflichtet wahrhaftige Angaben zu machen über:

Bei der Zulassung von Maßnahmen, deren Träger von einer anderen Zertifizierungsstelle zugelassen wurde, sind der FKS alle Unterlagen der Trägerzulassung zur Verfügung zu stellen.

2.11.12 Das Verfahren der Maßnahmenzulassung beginnt mit der schriftlichen Antragsannahme (Konformitätsprüfung) durch die FKS. Der Träger erhält dazu eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung, evtl. Nichtkonformitäten, den zuständigen Auditor und die festgelegte Stichprobe bei Referenzauswahl. Das Verfahren ist spätestens 3 Monate nach Antragsannahme abzuschließen. Dies gilt auch für negative Entscheidungen der FKS.

2.11.13 Maßnahmenzulassungen werden i.d.R als Dokumentenprüfungen (off site) durchgeführt. Dies kann gleichzeitig mit einer Trägerzulassung oder im Anschluss, aber auch zu jedem anderen Zeitpunkt innerhalb einer gültigen Trägerzulassung, erfolgen.

2.11.14 Bei der Zulassung von Maßnahmen, deren Träger von einer anderen Zertifizierungsstelle zugelassen wurde, sind der FKS alle Unterlagen der Trägerzulassung zur Verfügung zu stellen.

Bei der ersten Zulassung von Maßnahmen oder bei Zulassung von Maßnahmen eines, bisher beim Träger nicht relevanten Fach- oder Wirtschaftsbereichs, ist auch eine Vor-Ort-Prüfung (z.B. Einrichtungen, spez. Ausstattung u.ä.) im Rahmen der Maßnahmenzulassung erforderlich. Gleiches gilt ab einem bestimmten Verhältnis der Neuzulassungen im Vergleich zur bisher zugelassenen Anzahl von Maßnahmen.

2.11.15 Der Träger kann bei der Zulassung die Prüfung aller beantragten Maßnahmen oder die Anwendung des Stichprobenverfahrens durch die FKS beantragen.

Die Stichprobenprüfung (Referenzauswahl) kann nur angewendet werden bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und bei Letzteren auch nur dann, wenn diese innerhalb des vorgegebenen Durchschnittskostensatzes (BDKS) der BA Nürnberg liegen.

Die Stichprobengröße richtet sich nach:

- Art und Anzahl der Maßnahmen
- Wirtschaftsbereich oder Maßnahmenziel
- Dauer

Die Vorgaben zur Stichprobennahme und den zu erfüllenden Bedingungen der Stichprobenprüfung sind jeweils in den gültigen Empfehlungen des Beirats der BA oder den Vorgaben des zuständigen Sektorkomitees der DAKS geregelt.

Bei der Zulassung von Maßnahmen über eine Referenzauswahl müssen die Zulassungsvoraussetzungen für alle in der Referenzauswahl enthaltenen und danach geprüften Maßnahmen tatsächlich erfüllt sein; Nachbesserungen sind hier nicht zulässig. Bereits bei einer Maßnahme, für die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, wird eine erneute Stichprobe festgelegt. Erfüllt auch diese nicht die Anforderungen scheidet die Zulassung des Gesamtangebotes nach diesem vereinfachten Verfahren aus.

Bei nachträglich festgestellten Mängeln in der Maßnahme-Zulassung ist für das Vorgehen und die Entscheidung der FKS maßgeblich, ob der Fehler vor nach der Zulassung der Maßnahme eingetreten ist. Die Vorgehensweise der FKS ist in den Empfehlungen des Beirats vorgegeben.

2.11.16 Soweit eine Maßnahme in Arbeitsgemeinschaft durchgeführt wird, muss festgelegt werden, welcher der beteiligten Träger die Verantwortung für die Maßnahme übernimmt. Dieser legt sie dann zur Zulassung vor.

2.11.17 Änderungen in Maßnahmen, welche erhebliche Auswirkung auf den Inhalt und erreichbare Qualifikationen, die Dauer oder den Preis der Maßnahme haben, müssen vom Träger beantragt werden. Dies gilt auch für Änderungen der vorgesehenen Durchführungsorte. Die Änderungen können nicht rückwirkend beantragt oder zugelassen werden. Bereits laufende Maßnahmen sind vom Änderungsverfahren ausgeschlossen.

2.11.18 Bei Feststellung von Verstößen gegen die Meldepflicht kann die FKS geeignete Maßnahmen, bis hin zum Entzug von Zulassungen, einleiten. Weitere rechtliche Schritte bleiben der FKS vorbehalten.

2.11.19 Überwachungsaudits werden in jährlichen Zeitabständen durchgeführt. Dies gilt auch für die Überwachung zugelassener Maßnahmen.

2.11.20 Die Überwachung zugelassener Maßnahmen des Trägers basiert auf einer Stichprobenprüfung. Die Stichprobengröße richtet sich nach Art und Anzahl der für den Träger zugelassenen Maßnahmen und wird nach den jeweils gültigen Akkreditierungsvorgaben festgelegt.

Es werden mit Priorität bereits durchgeführte Maßnahmen geprüft. Reichen diese zur Erfüllung der Stichprobengröße nicht aus, werden auch andere zugelassene Maßnahmen des Trägers einbezogen. Laufende Maßnahmen werden von der Bundesagentur und ihren zuständigen Stellen überwacht.

Die Prüfung erstreckt sich inhaltlich auf die Bedingungen der Zertifizierung von Maßnahmen und die Dokumentation und Umsetzung bei der Maßnahmendurchführung.

2.11.21 Bei festgestellten Mängeln in der Maßnahme-Zulassung während eines Überwachungsverfahrens ist für das Vorgehen und die Entscheidung der FKS maßgeblich, ob der Fehler vor nach der Zulassung der Maßnahme eingetreten ist. Die Vorgehensweise der FKS (Aussetzung zur Nachbesserung für längstens 3 Monate oder Rücknahme der Zulassung) ist in den Empfehlungen des Beirats vorgegeben.

2.11.22 Das Zertifikat der Trägerzulassung, nebst erforderlichen Anlagen zum Zertifikat, wird nach den Vorgaben des SGB III, der AZAV und den Akkreditierungsvorgaben ausgestellt. Darüber hinaus werden die Fach- und Wirt-

schaftsbereiche, ggf. auch für Standorte, im Geltungsbereich angegeben. Das Zertifikat der Trägerzulassung ist 5 Jahre gültig. Es kann bei Mängeln für längstens 3 Monate ausgesetzt oder entzogen werden.

2.11.23 Das Maßnahmenzertifikat und ggf. erforderliche Anlagen dazu, werden gemäß der Vorgaben des SGB III, der AZAV und den Akkreditierungsregeln ausgestellt. Die Maßnahmen werden getrennt nach den Rechtsbereichen dargestellt. Das Zertifikat kann bei Mängeln für längstens 3 Monate ausgesetzt oder entzogen werden.

2.11.24 Alle Tätigkeiten der Auditoren/Prüfer und die Entscheidungen der FKS sind kostenpflichtig. Mitteilungen, Ergebnisse und Entscheidungen werden dem zugelassenen Träger in schriftlicher Form als Bericht, Entscheidung oder mit anderen Dokumenten zugestellt.

Gegen alle Entscheidungen der FKS im Rahmen der Träger- und Maßnahme-Zulassung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung der Widerspruch möglich.

2.12 Testierungen im Bereich Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung

2.12.1 Es gelten die Regeln der Deutschen Akkreditierungsstelle „Ergänzende Regeln für die Testierung im Bereich SpaEIV“ (71 SD 6 046) in der jeweils aktuellen Fassung (siehe unter: www.dakks.de/doc_zm) sowie die Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von Energie- und Stromsteuer in Sonderfällen (Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung-SpaEIV) in der jeweils gültigen Fassung.

2.12.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt weitere Daten für die Erstellung des Vordrucks 1449, 1449A, 1449B (Zollformblatt) zu verlangen.

2.12.3 Der Auftragnehmer prüft nicht, ob die Voraussetzungen für die Einstufung in ein kleinst, kleines und mittleres Unternehmen (KMU) erfüllt sind.

2.12.4 Des Weiteren muss der Auftraggeber selbst dafür Sorge tragen, dass die relevanten Dokumente frühzeitig zur Verfügung stehen.

2.13 Ergänzende Bedingungen Managementanforderungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zum Arbeitsschutz (MAAS-BGW)

2.13.1 Grundlage für die Zertifizierung und Re-Zertifizierung ist das vom Auftraggeber eingeführte integrierte Qualitätsmanagementsystem sowie die Anforderungen der DAKS und der MAAS-BGW für den beantragten Geltungsbereich. Gegenstand der Überwachung ist das aktuelle integrierte Qualitätsmanagementsystem in dem zertifizierten Geltungsbereich auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der DAKS- und der MAAS-BGW-Dokumente.

2.13.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Anforderungen der MAAS-BGW zu erfüllen.

2.13.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Änderungen zu den Anforderungen der MAAS-BGW innerhalb von drei Jahren nach deren Bekanntgabe umzusetzen, soweit die Frist nicht aufgrund der Vorgaben der DAKS, der MAAS-BGW oder gesetzlicher Bestimmungen, die eine andere Umsetzungsfrist vorschreiben, verkürzt ist.

2.13.4 Die Auditdurchführung erfolgt gemäß den Anforderungen der ISO 17021 unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen bzw. Auslegungen der BGW. Als Auditoren werden ausschließlich Personen eingesetzt, die die Anforderungen an MAAS-BGW-Auditoren bzw. Leitende MAAS-BGW-Auditoren gemäß den jeweils gültigen Vorgaben der DAKS und der MAAS-BGW erfüllen.

2.13.5 Um eine positive Zertifizierungsentscheidung sowohl im Rahmen der Zertifizierung sowie der Re-Zertifizierung als auch der Überwachungen treffen zu können, müssen vom Auftraggeber die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Auftraggeber liegt im Zuständigkeitsbereich der BGW.
- Erfüllung der MAAS-BGW entsprechend den jeweils aktuellen Vorgaben der DAKS und der BGW.
- Zeitgleiche Auditierung nach DIN EN ISO 9001 und MAAS-BGW in einem integrierten Systemabstellung (Korrektur) aller im Rahmen des Audits eventuell festgestellten Nicht-Konformitäten (Abweichungen) durch Nachweis entsprechender Maßnahmen analog ISO 9001.
- Ein etwaig erforderliches Nachaudit ist bis spätestens 3 Monate nach dem letzten Tag des integrierten Audits durchzuführen.
- Erfolgreicher Abschluss einer Zertifizierung für den gleichen Geltungsbereich nach DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung spätestens zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikates nach MAAS-BGW bzw. erfolgreiche Aufrechterhaltung einer ISO 9001-Zertifizierung für den gleichen Geltungsbereich.
- Einhaltung der Voraussetzungen für die Durchführung eines Stichprobenverfahrens im Falle von Niederlassungen (siehe auch Verbundzertifizierungen unter 1.5 und 2.13.12).

2.13.6 Liegen die Voraussetzungen für eine Zertifizierung oder einer Re-Zertifizierung gem. Punkt 2.13.7 vor, wird die Zertifizierung in Form eines deutschsprachigen Zertifikates erteilt. Die Geltungsdauer des Zertifikates beträgt in der Regel 3 Jahre ab Ausstellungsdatum, ist jedoch von der Gültigkeitsdauer des ISO 9001-Zertifikates abhängig. Im Falle einer bereits bestehenden ISO 9001-Zertifizierung kann die Gültigkeitsdauer daher dementsprechend verkürzt sein.

- 2.13.7 Mit dem Zertifikat wird bestätigt, dass der Auftraggeber den Nachweis erbracht hat, die Anforderungen nach MAAS-BGW in dem genannten Geltungsbereich zu erfüllen.
- 2.13.8 Mit dem Zertifikat wird keine Rechtskonformität bescheinigt. Die Überwachungsrechte und -pflichten der Berufsgenossenschaften und anderer Verwaltungsträger bleiben unberührt.
- 2.13.9 Wird bei einer Überwachungsprüfung festgestellt, dass das Qualitätsmanagementsystem des Auftraggebers von dem bei der Erstzertifizierung festgestellten Stand abweicht, entscheidet der Auftragnehmer auf der Grundlage der DAkkS- und der BGW-Regelungen, ob weiterhin die Voraussetzungen für das Führen des Zertifikates vorhanden sind oder ein Entzug zu erfolgen hat.
- 2.13.10 Das mit der Zertifizierung sowie der Re- Zertifizierung bzw. Überwachung befasste Personal des Auftragnehmers ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über Inhalt des Vertrages und die bei der Ausführung des Vertrages getroffenen Feststellungen dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers erteilt werden. Dies gilt nicht für Auskunftersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen. Der Auftraggeber stimmt der Weitergabe von bestimmten Informationen von Mitgliedsunternehmen der BGW an die BGW (Name und Anschrift des Unternehmens und seiner Standorte gemäß Geltungsbereich des Zertifikates, BGW-Mitgliedsnummer, Branche, Mitarbeiterzahl, eingesetzte(r) MAAS-Auditor(en), Auditdatum, Nummer und Ende der Gültigkeit des Zertifikats) nach erfolgreicher Zertifizierung durch den Auftragnehmer zu. Bezogen auf Unternehmen; die keine Mitgliedsunternehmen der BGW sind, werden Angaben über Branche und Größe/Mitarbeiteranzahl übermittelt. Der Auftraggeber kann jedoch der Aufnahme in eine von der BGW online veröffentlichte Referenzliste und der Weiterleitung an staatliche Arbeitsschutzbehörden im Sinne der Leitlinie Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie widersprechen.
- 2.13.11 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag und wechselt zu einer anderen Zertifizierungsstelle, ist der Auftraggeber berechtigt, der anderen Zertifizierungsstelle die Inhalte der bisherigen Auditberichte und Zertifikate in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.
- 2.13.12 Voraussetzungen für die Durchführung des Stichprobenverfahrens bei Auftraggebern, deren Unternehmen mehrere Niederlassungen hat (siehe auch 1.5 Verbundzertifizierungen):
- Die einzelnen Niederlassungen sind abhängig vom Auftraggeber (Zentrale), müssen einem gemeinsamen QM-System unterliegen und gemeinsam die MAAS-BGW erfüllen. Alle Forderungen der MAAS-BGW müssen von der Zentrale erfüllt werden.
 - Ein Vertragsverhältnis besteht nur zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber (Zentrale), unabhängig vom gesellschaftsrechtlichen Status der Niederlassung/en.
 - Die Anzahl der stichprobenartigen Überprüfung auch im Rahmen des Überwachungs-verfahrens ergibt sich aus der Anzahl der eingeschlossenen Unternehmen. Jede Überprüfung hat alle Abschnitte der MAAS-BGW zum Inhalt.
 - Der Auftraggeber (Zentrale) muss die Durchführung von Korrekturmaßnahmen auch in den Niederlassungen veranlassen und die Durchführung überwachen.
 - Der Auftraggeber (Zentrale) steht dafür ein, dass die Niederlassungen die Voraussetzungen für eine Zertifizierung dauerhaft erfüllen und trägt die Konsequenzen bei Nichteinhaltung.
 - Dem Auftraggeber wird das Verhalten der Niederlassungen insoweit voll als eigenes Verhalten zugerechnet. Dementsprechend muss das Zertifikat entzogen werden, wenn eine der eingeschlossenen Niederlassungen die Bedingungen für den Entzug erfüllt.
- 2.13.13 Die Nutzung des MAAS-BGW-Zeichens außerhalb des Zertifikats folgt der Zeichensatzung der BGW und kann von zertifizierten Unternehmen direkt unter Vorlage des akkreditierten Zertifikates beantragt werden.
- 2.13.14 Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, jederzeit ein Witnessaudit durch Begutachter der Akkreditierungsstelle bzw. der BGW durchführen zu lassen.